**Rahmenhygieneplan-Corona**

**Violenbachschule Borgholzhausen**

**Stand: August 2022**

**Hygieneplan der Violenbachschule Borgholzhausen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie**

Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle an der Violenbachschule Borgholzhausen

**VORBEMERKUNG**

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende **Rahmen-Hygieneplan Corona** der Violenbachschule Borgholzhausen gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person unterrichtet.

Als Grundlage für die „Hygienemaßnahmen Corona“ gilt das „Handlungskonzept Corona“, welches vom Ministerium für Schule und Bildung im Juli 2022 ausgegeben wurde.

03.08.2022

Bettina Erdtmann, Rektorin

3

**1. Persönliche Hygiene**

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Grundsätze für das Schuljahr 2022/2023

**Eigenverantwortung, Schulbesuch möglichst symptomfrei, Emp­fehlung zum Tragen einer Maske**

1. **Eigenverantwortung:**
2. Um auf mögliche Entwicklungen des Infek­tionsgeschehens vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich, auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen zurückzugreifen. Die Schulen verfü­gen mittlerweile über einen großen **Erfahrungsschatz**, auf den sie sich sowohl organisatorisch als auch pädagogisch stützen können. Bewährt haben sich die schulischen Hygienepläne mit grundlegen­den Maßnahmen zur Einhaltung von Hygiene und Infektionsschutz. Regelmäßiges Händewaschen sowie das **freiwillige Tragen einer Maske** werden empfohlen. Regelmäßiges Lüften sowie der Grund­satz **anlassbezogener Tests auf freiwilliger Basis** bereits im häus­lichen Umfeld ergänzen diese Maßnahmen. Die entsprechenden logistischen Voraussetzungen dazu sind vorbereitet und die Schulen können darauf zurückgreifen.

**Schulbesuch möglichst symptomfrei:**

1. Eine Verpflichtung zur an­lasslosen Testung auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion ist in Schulen bzw. als Voraussetzung für den Schulbesuch nicht vorge­sehen. Um den Schutz aller am Schulleben Beteiligten zu gewähr­leisten, ist es ab dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien umso wichtiger, dass niemand mit Symptomen, die auf eine COVID- 19-Infektion hindeuten, die Schule aufsuchen sollte, ohne vorher zu Hause einen Antigenselbsttest durchgeführt zu haben (gemeint sind bereits leichte Erkältungssymptome; weitere Hinweise siehe Kapitel 5); dies gilt auch zu allen anderen Zeiten im neuen Schuljahr. Am ersten Unterrichtstag erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Danach testen sich die Schülerinnen und Schüler anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause. Dabei gilt grund­sätzlich: Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt.
   1. **Anlässe für das Testen zu Hause:**

In der aktuellen Pandemiesitua­tion ist ein verpflichtendes regelmäßiges Testen nicht erforderlich. Es kann aber Anlässe geben, bei denen ein Test zusätzliche Sicherheit geben kann und vor allem hilft, das Risiko weiterer Ansteckungen zu begrenzen. In den folgenden Situationen sollte daher vor dem Schul­besuch zu Hause ein Antigenselbsttest durchgeführt werden: **keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person** Sofern eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kon­taktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontakt­person einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.

**leichte Symptome** Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigen­selbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Bes­serung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Sympto­me nichts im Wege.

**Testungen in der Schule:** Durch die anlassbezogenen Testungen zu Hause bleiben die frühe­ren regelmäßigen Schultestungen weiterhin entbehrlich. Testungen in der Schule werden daher nur dann ausnahmsweise durchgeführt, wenn bei Schülerinnen und Schülern, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegs­erkrankung vorliegen. Liegt dagegen eine Bestätigung einer erzie­hungsberechtigten Person bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst vor, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test verzichtet. Nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstär­kung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung in der Schule.

1. **Empfehlung zum Tragen einer Maske:** Nach aktueller Rechtslage auf Bundesebene ist keine Pflicht zum Tragen einer Maske in den Schulen vorgesehen. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Lage wird allen Schülerinnen und Schülern sowie allen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen Be­schäftigten empfohlen, in eigener Verantwortung zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter innerhalb von Schulgebäuden eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Für Kinder und Jugendliche beschränkt sich diese Empfehlung auf das Tragen einer medizinischen Maske. Sofern bei bestimmten Aktivitäten – z. B. im sportlichen oder musika­lischen Bereich – aus praktischen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist, sollen vor Ort die bereits aus den vergangenen Schuljahren bekannten, eingeübten Verfahren zur Reduktion von Infektionsrisiken zur Anwendung kommen.

Aus dieser Empfehlung kann jedoch keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske abgeleitet werden. Eine solche Verpflichtung kann zu­dem weder durch einen Beschluss der Schulkonferenz herbeigeführt werden noch ist das Hausrecht der Schulträger hierzu eine geeigne­te Rechtsgrundlage.

Generell ist im Sinne eines guten Miteinanders in der Schule darauf hinzuwirken, dass die eigenverantwortliche Entscheidung für oder gegen das Tragen einer Maske von den anderen Mitgliedern der Klassen-, Kurs- oder Schulgemeinschaft respektiert wird.

Besondere Hinweise zu **Schülertransport und Maske**:

Für öffentlich zugängliche oder finanzierte Verkehrsmittel, die übli­cherweise für den Transport zur Schule, zur Arbeit und zu sonstigen Besorgungen des täglichen Lebens genutzt werden (Busse und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs, Schülerbeförderung und ähn­liche Angebote) schreibt die Coronaschutzverordnung derzeit eine Maskenpflicht vor. Da auch der Schülerspezialverkehr zu Förder­schulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens, wie auch der Ver­kehr zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, öffentlich finanziert ist und zur Schülerbeförderung gehört, gilt auch hier die Maskenpflicht. Ausnahmen bestehen bei Vorliegen von medizini­schen Gründen und für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

**Lüftung, Luftreinigungsgeräte und CO2-Messgeräte** Um die Risiken einer Ansteckung durch Aerosole zu verringern, ist nach wie vor eine regelmäßige gute Durchlüftung der Räume von großer Bedeutung. Schulen und Schulträger verfügen nach zweieinhalb Jahren Pandemie auch in diesem Bereich über viele Erfahrungen, die z.B. in entsprechende Lüftungskonzepte eingeflossen sind. Die Schul-träger haben ihren schulischen Raumbestand daraufhin überprüft, ob während des Unterrichts Fenster geöffnet werden können und dadurch die notwendige Belüftung erfolgen kann. In Räumen, die nicht entsprechend zu belüften sind, können bauliche Maßnahmen, aber auch die Einrichtung einer technischen Lüftung oder die Aufstellung von Luftreinigungsgeräten zur Verbesserung der Lüftungssituation beitragen. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen bei der Anschaffung und Umsetzung durch verschiedene Förderprogramme https://www.mhkbd.nrw/service/foerderangebote. Das regelmäßige Lüften der Klassen- und Kursräume bleibt indes un-verzichtbar. CO2-Messgeräte können auf einen mangelnden Luftaus-tausch hinweisen und daher die Wahl der richtigen Lüftungsintervalle unterstützen. Die Nutzung dieser Geräte wird vom Corona-Expertinnen- und Expertenrat der Bundesregierung empfohlen. Einmalig soll daher auch die Anschaffung von CO2-Messgeräten durch das Land finanziert werden. Bei der Beurteilung der CO2-Konzentration in den Unterrichtsräumen können die Schulträger darüber hinaus auf zahl-reiche Fachpublikationen zurückgreifen (z. B. der Unfallkasse, des Umweltbundesamtes oder der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) https://www.schulministerium.nrw/innenraumhygiene. Die Anschaffung von (mobilen) Luftreinigungsgeräten sowie von CO2- Messgeräten fällt in den Aufgabenbereich der Schulträger. Gleiches gilt für die Aufstellung und Einweisung in die Handhabung https://www.mhkbd.nrw/service/foerderangebote. An die Schulträger richten sich auch die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, ins-besondere in den „Grundsätzen der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1). **3. Lüftung, Luftreinigungsgeräte und CO2-Messgeräte**

**Vulnerable Personen**

Das Bildungsportal stellt unter dem Link Infektionsschutz | Bildungs­portal NRW (schulministerium.nrw) und dort unter der Überschrift „SCHUTZ VON VORERKRANKTEN“ die Grundsätze zum Schutz vor­erkrankter Schülerinnen und Schüler sowie zum Schutz vorerkrankter Angehöriger bereit, mit denen die Schülerinnen und Schüler in einem Haushalt leben. Diese Regelungen gelten unverändert fort:

Nach § 3 Abs. 5 der Distanzlernverordnung kann Distanzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. Denkbar ist dies z.B. bei einer Entbindung von der Pflicht zur Teil­nahme am Präsenzunterricht, weil die Schülerinnen und Schüler oder deren Angehörigen zu einer vulnerablen Personengruppe gehören. Die Entscheidung liegt im organisatorischen Ermessen der Schulleitung; ein Anspruch auf Erteilung von Distanzunterricht besteht nicht.

Für die Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zu­sammenhang mit COVID-19 wird auf die Empfehlungen verwiesen, die das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-West­falen (LIA) herausgegeben haben. Diese Regelungen können zudem wirkungsgleich auf schwangere Schülerinnen übertragen werden (siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/empfehlun­gen\_zu\_musch\_und\_corona.pdf).

In der aktuellen Pandemiesituation empfiehlt der Corona-Expertinnen-und Expertenrat der Bundesregierung, die Testungen von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf den Schulbesuch auf symptomatische Fälle zu beschränken. Empfohlen wird eine Testung daher aktuell auch in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich anlassbezogen bei Vorliegen von Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten, oder wenn eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit Corona infiziert ist (siehe unten).

Damit die in diesen Konstellationen bestehenden Infektionsrisiken mög­lichst schon vor dem Schulbesuch abgeklärt werden können, sollen die Testungen künftig im Regelfall freiwillig zu Hause durchgeführt werden.

Nur in Ausnahmefällen wird bei Schülerinnen und Schülern mit offen­kundigen COVID-19-Symptomen eine Selbsttestung unter Aufsicht in der Schule notwendig werden. Die Einzelheiten zu den Testungen für Schülerinnen und Schüler werden in einer neuen Fassung der Corona­schutzverordnung rechtzeitig zum Schuljahresbeginn geregelt und sind ab dann hier abrufbar.

Typische COVID-19-Symptome sind: Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter Allgemeinzu­stand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwer­den (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskel­schmerzen, Atemnot, Herzrasen.

Alle Schülerinnen und Schüler haben am ersten Unterrichtstag die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Von der Schule erhalten sie dann Antigenselbsttests ausgehändigt, die sie mit nach Hause nehmen und dort anlassbezogen anwenden können. Ein solcher Anlass ist beispielsweise gegeben, wenn leichte Erkältungssymptome vorliegen (siehe oben) oder wenn eine haus­haltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit Corona infiziert ist. Auch für das schulische Personal werden den Schulen Antigenselbsttests zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der an der Schule vorhandenen Testbestände ist es möglich, sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch das schulische Personal mit Tests zu bevorraten. Im Regelfall ist von einem monatlichen Bedarf von fünf Tests je Person auszugehen. Daher ist darauf zu achten, dass die häusliche Bevorratung maximal fünf Tests umfassen darf. Die Selbst­testung im häuslichen Umfeld erfolgt auf freiwilliger Basis.

Den Schulen werden weitere Antigenselbsttests zur Verfügung ge­stellt, um anlassbezogene Testungen von Schülerinnen und Schülern durchzuführen, wenn diese während des Unterrichts oder während der Ganztagsbetreuung offenkundige Symptome einer Atemwegs­infektion aufweisen. In diesen Fällen fordert die Lehrerin oder der Lehrer bzw. die verantwortliche Betreuungsperson die Schülerin oder den Schüler zu einem Test auf. Auf den Test wird verzichtet, wenn eine Bestätigung vorliegt, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch zu Hause durchgeführt wurde (siehe oben). Die Bestätigung muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch mindestens eine erziehungsberechtigte Person oder durch die volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst erfol­gen. Eltern können also grundsätzlich eine Testung ihrer Kinder in der Schule auch bei Symptomen vermeiden, wenn sie die Schule über die vor dem Schulbeginn zu Hause durchgeführte Testung und das negative Testergebnis formlos unterrichten. In diesen Fällen erfolgt nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symp­tome im Tagesverlauf eine erneute Testung in der Schule.

Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern auch, ob bei schwereren Symptomen überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist.

Ist ein Testergebnis in der Schule oder im Bereich des Ganztags positiv, so greifen die erläuterten Regelungen gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen bis zur Abholung von der Schule beaufsichtigt werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler stimmen sich in ihrem Einzelfall mit der Schule bezüglich ihres Heimwegs ab. Die Schulen greifen hier auf ihre bewährten Ver­fahrensweisen zurück.

**Testdurchführung**

Um die Eigenverantwortung im Umgang mit dem Corona-Virus zu stär­ken, erhalten alle Schülerinnen und Schüler sowie alle an den Schulen Beschäftigten von ihrer Schule ab dem ersten Unterrichtstag Antigen­selbsttests, die für die **häusliche Anwendung** bei leichten Erkältungs­symptomen oder einem engen Kontakt mit einer infizierten Person ge­dacht sind (anlassbezogen). Um die Handhabung der Antigenselbsttest für alle, aber auch gerade für die Schulneulinge, zu erleichtern, werden – wie bereits im vergangenen Jahr – weitere Hinweise im Bildungspor­tal gegeben.

Im Falle von positiven Testergebnissen greifen die Vorgaben der Coro­na-Test-und-Quarantäne-Verordnung. Die Erziehungs­berechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler kommen dabei in bewährter Form – wie auch im Falle einer sonstigen Erkran­kung – ihrer Verpflichtung nach, die Schule zu informie­ren.

Über das negative Ergebnis einer vor Schulbeginn zu Hause durchge­führten Testung ihrer Kinder sollten Erziehungsberechtigte die Schule ebenfalls – formlos – unterrichten (z.B. Violenheft).

**Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

**Organisation der Hygienemaßnahmen:**

* **Zuständigkeit von Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren:**
* Lufthygiene Lehrkraft
* Reinigung von Flächen, Gegenständen und Fußböden Schulträger
* Hygiene im Sanitärbereich Schulträger
* Händereinigung Lehrkraft
* Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen Lehrkraft
* Küchenhygiene Schulträger
* Erste Hilfe Lehrkraft
* Belehrungs- und Meldepflichten Schulleitung
* Gruppenlisten mit Namen/OGS Klassenlehrerin
* Sitzpläne mit Namen Klassenlehrerin
* Aufsicht Schulleitung

**Lehrerzimmer:**

Alle Lehrer:innen haben einen Sitzplatz. Beim Aufenthalt im Lehrezimmer sowie bei Dienstbesprechungen/Konferenzen wird auf das regelmäßige Lüften geachtet.